

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020

vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) hat der Rat der Stadt Kamen per Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) am folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den als Anlage beiliegenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen in Kamen-Mitte an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

- am 04.10.2020 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtleuchten“
- am 29.11.2020 aus Anlass des Adventsmarktes

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 oder 2, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zu gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.